



# **GEBÜHRENSATZUNG**

über  
die Benutzung der Kindertagesstätten  
der Gemeinde Egelsbach

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt .....	3
§ 2	Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt .....	4
§ 3	Befreiung von den Kostenbeiträgen .....	5
§ 4	Beitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit .....	5
§ 5	Geschwisterermäßigung .....	6
§ 6	Verpflegungsbeitrag .....	6
§ 7	Abwicklung der Kostenbeiträge .....	7
§ 8	Datenschutz .....	8
§ 9	Inkrafttreten .....	8

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 16. Februar 2023 GVBl. S. 90, 93 und; §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19, hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 3. Juli 2025 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt**

- (1) Für die Betreuung von in den Kindertagesstätten der Gemeinde Egelsbach aufgenommenen Kindern haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 05. eines jeden Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/ die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil auch kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind, je nach Inanspruchnahme, die sich aus §§ 2 - 5 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes/ der Kinder in der Kindertageseinrichtung und das Verpflegungsentgelt für die in der Kindertageseinrichtung angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

## § 2 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

- (1) Für die in den Kindertagesstätten angebotenen Getränke, Speisen und ein Mittagessen ist Verpflegungsentgelt zu zahlen.
- (2) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes in der Krippe ermittelt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit x mit dem auf 10,00 € angesetzten Wochenstundungsverrechnungssatz.

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Krippenkind im Alter von 1 - 3 Jahren	täglich 08.00 – 13.00 Uhr 25 Wochenstunden	250,00 €	/	<b>250,00 €</b>
Krippenkind im Alter von 1 - 3 Jahren	täglich 08.00 – 15.00 Uhr 35 Wochenstunden	350,00 €	/	<b>350,00 €</b>
Krippenkind im Alter von 1 - 3 Jahren	Mo - Do 08.00 – 16.30 Uhr Fr 08.00 – 15.00 Uhr 41 Wochenstunden	410,00 €	/	<b>410,00 €</b>

Zusätzlich zu den Grundmodulen ist eine Buchung folgender Zeiten (Platz und Personalkapazitäten der Einrichtungen vorausgesetzt) möglich.

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Krippenkind im Alter von 1 - 3 Jahren	täglich 07.00 – 08.00 Uhr 5 Wochenstunden	50,00 €	/	<b>50,00 €</b>

- (3) Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes in der Kindergartengruppe ermittelt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit x mit dem auf 13,00 € angesetzten Wochenstundungsverrechnungssatz.

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	täglich 07.00 – 13.00 Uhr 30 Wochenstunden	390,00 €	390,00 €	<b>0,00 €</b>
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	täglich 07.00 – 14.00 Uhr 35 Wochenstunden	455,00 €	390,00 €	<b>65,00 €</b>
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	täglich 07.00 – 15.00 Uhr 40 Wochenstunden	520,00 €	390,00 €	<b>130,00 €</b>
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	Mo - Do 07.00 – 16.30 Uhr Fr 07.00 – 15.00 Uhr 45 Wochenstunden	585,00 €	390,00 €	<b>195,00 €</b>
Waldkindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	täglich 08.00 – 13.30 Uhr 27,5 Wochenstunden	357,50 €	357,50 €	<b>0,00 €</b>

### § 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Egelsbach jährliche Zuweisungen für die Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung der Kostenbeiträge Folgendes:

- a) Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 wird nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- b) Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 wird unter Berücksichtigung von Buchstabe a) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- c) Der Kostenbeitrag wird in dem Monat reduziert, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.

### § 4 Beitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

- (1) Die Kinder sind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

- (2) Kann eine pünktliche Abholung in einem besonderen Ausnahmefall (Streik, höhere Gewalt) nicht pünktlich erfolgen ist dieses unverzüglich nach Bekanntwerden bei der Kindertagesstätte zu melden.
  
- (3) Sollte hierüber hinaus ein Kind nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt werden, entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag. Dieser Kostenbeitrag beläuft sich auf 10 € für jede weitere angefangene ¼ Stunde (15 Minuten). Der Kostenbeitrag gilt verbindlich für alle Kinder in den Kindertagesstätten der Gemeinde Egelsbach. § 12 Abs. 5 der Benutzungssatzung gilt entsprechend.

## **§ 5 Geschwisterermäßigung**

- (1) Die Geschwisterermäßigung greift nur bei einer gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie bzw. einer alleinerziehenden Person (Als Alleinerziehende werden alle Personen bezeichnet, die ohne eine weitere erwachsene Person mit einem minderjährigen Kind im Haushalt leben.) in einer Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt.
  
- (2) Dazu wird zunächst der von der Familie zu entrichtende Kostenbeitrag für alle Kinder der Familie die unter die in Satz 1 genannten Voraussetzungen fallen als Gesamtsumme festgesetzt. Dieser Gesamtkostenbeitrag wird
  - a) bei zwei Kindern um 25 % des Gesamtkostenbeitrag reduziert.
  - b) bei drei Kindern um 50 % des Gesamtkostenbeitrag reduziert.
  - c) bei vier oder mehr Kindern um 75 % des Gesamtkostenbeitrag reduziert.
  
- (3) Der Verpflegungsbeitrag nach § 6 fällt nicht unter die Ermäßigung bzw. Befreiung des Absatz 2.

## **§ 6 Verpflegungsbeitrag**

- (1) Der Verpflegungsbeitrag umfasst
  - a) **für Kinder in der U3- Betreuung**
    - bis 13 Uhr – Getränke und Mittagstisch
    - bis 15:00 Uhr oder 16:30 Uhr – Getränke, Mittagstisch und Snack
  - b) **für Kinder in der Ü3- Betreuung**
    - bei einem Vormittagsplatz – Getränke
    - bei einem Mittagsplatz (bis 14.00 Uhr) – Getränke und Mittagstisch
    - bei einem Nachmittagsplatz (bis 15.00 Uhr oder 16.30 Uhr) – Getränke, Mittagstisch und Snack.

- (2) Im ersten Monat der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren wird kein Verpflegungsbeitrag erhoben.
- (3) Allergieessen kann gegen Aufpreis beim Caterer angefragt werden. Eine Garantie auf die Verfügbarkeit der jeweiligen Allergiekost kann die Gemeinde Egelsbach nicht einräumen.
- (4) Über die Höhe des Verpflegungsbeitrages entscheidet nach der Maßgabe der Kostendeckung der Gemeindevorstand. Dieser wird öffentlich bekanntgegeben.

### **§ 7 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Gemeinde Egelsbach zuständiger Fachdienst nach Ermessen entsprechend § 227 Abgabenordnung (AO) eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

## § 8 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätten von den Betroffenen erhoben über
  - Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  - Geburtsdatum des Kindes,
  - Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
  - Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,
  - weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Egelsbach soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde unter [https://www.egelsbach.de/gv\\_egelsbach/Datenschutzerklärung](https://www.egelsbach.de/gv_egelsbach/Datenschutzerklärung) einsehbar sind. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 1. September 2023 außer Kraft.

Egelsbach, den 21.11.2025

DER GEMEINDEVORSTAND  
Der Gemeinde Egelsbach

W il b r a n d  
Bürgermeister